

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

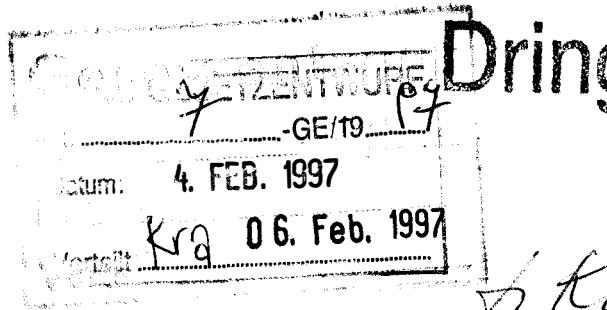
GZ. 23 0000/9-V/14/97/25/

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 92 06

Sachbearbeiter:
Dr. Lorenz
Telefon:
514 33 / 1854 DW



Klausgruber

Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Bankwesengesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Bankwesengesetzes samt Erläuterungen, Vorblatt und Textgegenüberstellung, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 21. Feber 1997 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

21. Jänner 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruess

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 103 Z 22a wird das Datum "31. Dezember 1999" durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.**

- 2. Nach § 107 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:**

"(10) § 103 Z 22a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft."

Erläuterungen

Dem mit Entschließung des Nationalrates vom 14. Jänner 1997 an die Bundesregierung ergangenen Auftrag, die Übergangsvorschrift des § 103 Z 22 a BWG für Finanzholdinggesellschaften um ein Jahr zu verkürzen, ist zu entsprechen. Diese Übergangsvorschrift führt nach der aktuellen Rechtslage die Eigenschaft einer Finanzholdinggesellschaft, ein "übergeordnetes Institut" zu sein und damit eine Kreditinstitutsgruppe (§ 30 Abs. 1 BWG) mit den der Finanzholdinggesellschaft nachgeordneten Instituten zu bilden, erst mit 31. 12. 1999 ein. Dies hat etwa zur Konsequenz, daß für die Feststellung der Eigenmittelausstattung eines einer Finanzholdinggesellschaft nachgeordneten Kreditinstituts dessen anrechenbare Eigenmittel nicht mit denen der übergeordneten Finanzholdinggesellschaft und denen anderer dieser Finanzholdinggesellschaft nachgeordneten Institute konsolidiert werden müssen. Diese im Interesse einer wirtschaftlich verträglichen Umsetzung des entsprechenden EU-Rechts (Richtlinie 92/30/EWG) vorgesehene Übergangsregelung hat sich in ihrem vollen Ausmaß als nicht notwendig erwiesen. Damit ist die sachliche Rechtfertigung für die Übergangsvorschrift in ihrem vollen Ausmaß entfallen und sie ist daher entsprechend zu verkürzen.

Vorblatt

Probleme:

- Mit Entschließung des Nationalrates vom 14. Jänner 1997 erging an die Bundesregierung ein Auftrag, die Übergangsvorschrift des § 103 Z 22 a BWG um ein Jahr zu verkürzen. Nach der aktuellen Rechtslage bilden nämlich eine Finanzholdinggesellschaft und ihre nachgeordneten Institute erst ab 1. 1. 2000 eine "Kreditinstitutsgruppe".

Ziele:

- Erfüllung des Auftrages laut Entschließung des Nationalrates vom 14. Jänner 1997.

Problemlösung:

- Gegenüber der aktuellen Rechtslage um ein Jahr frühere Einbeziehung der Finanzholdinggesellschaft in die Regelung der "Kreditinstitutsgruppe" durch Verkürzung der Wirksamkeit der Fiktion in § 103 Z 22a BWG auf den 31. 12. 1998.

Kosten:

- Keine; die Prüfung der Einhaltung der Bestimmung obliegt dem Bankprüfer, der im Wege des Bankprüferhonorars entlohnt wird.

EU-Konformität:

- Wird durch den vorliegenden Entwurf verdeutlicht.

Alternativen:

- Keine

Textgegenüberstellung**Text neu:**

§ 103 Z 22a:

"22a. (zu § 30 Abs. 1):

Bis zum 31. Dezember 1998 gelten
nur Kreditinstitute als übergeordnete
Institute."

Text alt:

§ 103 Z 22a:

"22a. (zu § 30 Abs.1):

Bis zum 31. Dezember 1999 gelten nur
Kreditinstitute als übergeordnete
Institute."